



Reglement über amtliche Wohnungsabnahmen

Vom 28. Juni 1988

Die Gemeindeversammlung MuttENZ beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie die §§ 1 und 6 des regierungsrätlichen Reglements vom 7. Mai 1974 betreffend Wohnungsexperte in den Gemeinden:

§ 1

Auf Verlangen einer Mietpartei wird durch den Wohnungsexperten ein amtliches Protokoll über den Zustand eines Mietobjektes aufgenommen (Wohnungsabnahme).

§ 2

- 1 Wer eine Wohnungsabnahme verlangt, hat das Gesuch in der Regel mindestens 14 Tage zum voraus der Bauverwaltung einzureichen.
- 2 Für die Wohnungsabnahme ist eine Gebühr zu entrichten, welche durch den Gemeinderat festgelegt wird.
- 3 Die Kosten muss diejenige Partei übernehmen, welche die Wohnungsabnahme verlangt hat.
- 4 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bauverwaltung.
- 5 Wohnungsabnahmen werden nur während der ordentlichen Arbeitszeit der Verwaltung durchgeführt.

§ 3

Der Gemeinderat wählt die Wohnungsexperten und legt deren Vergütung fest.

§ 4

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

MuttENZ, 28. Juni 1988

Im Namen der Gemeindeversammlung
der Gemeindepräsident:

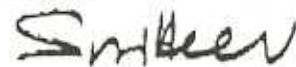
F. Bummel

der Gemeindeverwalter:

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 28. September 1989
genehmigt.

4410 Liestal, 28. September 1989

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
SANITAETSDIREKTION
Der Vorsteher



W. Spitteler, Regierungsrat